VERORDNUNG (EG) Nr. 268/98 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97 [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2133/97 [6], wurde eine Ausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern. Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen, die ausgeschriebene Menge zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form der Gewährung einer Ausfuhrerstattung für 450 000 Tonnen in Finnland und Schweden erzeugten Hafer durchgeführt, der aus Finnland oder Schweden nach Drittländern ausgeführt werden soll.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
[3] ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
[4] ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.
[5] ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.
[6] ABl. L 296 vom 30. 10. 1997, S. 29.